

E-GERÄTE - Bergungskosten - EG218

Gemäss Artikel 1 Punkt 3.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten sind Bergungskosten, für die in der Police bezeichneten Sachen bis zu der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, mitversichert.

Bergungskosten sind jene Kosten, die im ersatzpflichtigen Schadenfall aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht. Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.